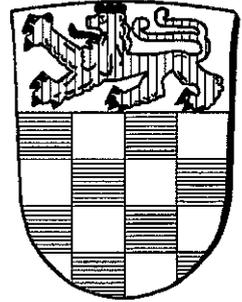


STADT SANKT AUGUSTIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

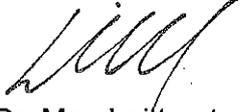
Zu Beginn der öffentlichen Sitzung findet um 18:00 Uhr eine Einwohnerfragestunde statt. Gemäß § 14 a der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin müssen die Anfragen zur Einwohnerfragestunde mindestens drei Tage vor der Ausschusssitzung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Dem Fragesteller / Der Fragestellerin wird das Recht eingeräumt, die schriftlich eingereichte Frage auch mündlich verlesen zu können. Außerdem besteht das Recht jeweils eine auch in Teilen aufgegliederte Zusatzfrage zu stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss.

Sankt Augustin, den 18.10.2022

Mit freundlichen Grüßen


Stefanie Jung
Vorsitzende

ges. Bürgermeister


Dr. Max Lejterstorf

Hinweis zur Corona-Situation:

Die Corona-Infektionszahlen steigen leider wieder. Das Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske wird deshalb sehr empfohlen. FFP2-Masken werden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

4. Sitzung des Kultur-, Sport- und Freizeitausschusses

Sitzungsort großer Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin				
Datum 10.11.2022	<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:00 Uhr	nicht- öffentliche Sitzung	Uhrzeit

EINLADUNG

Tagesordnung **Öffentlicher Teil**

- 1** **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Seite: Vorsitzende
- 2** 22/0467 **Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin / eines stellvertretenden Schriftführers**
Seite: 4 Vorsitzende
- 3** **Verpflichtung sachkundiger Bürger**
Seite: Vorsitzende
- 4** **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03. März 2022**
Seite: Vorsitzende
- 5** **Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 03. März 2022 gefassten Beschlüsse**
Seite: 6 Vorsitzende
- 6** 22/0388 **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin**
Seite: 7 Berichterstatter: Dez. III
- 7** 22/0392 **Änderung der Satzung "Benutzungsordnung für das Stadtarchiv"**
Seite: 13 Berichterstatter: Dez. III
- 8** 22/0393 **Änderung der Satzung "Gebührenordnung für das Stadtarchiv"**
Seite: 30 Berichterstatter: Dez. III
- 9** 22/0478 **Straßenbenennung: Altes Gärtnerigelände Menden**
Seite: 40 Berichterstatter: Dez. III
- 10** 22/0477 **Straßenbenennung: Platz der Kinderrechte**
Seite: 43 Berichterstatter: Dez. III

- 11** 22/0391 **Antrag des Polizeisportvereins Siegburg auf unentgeltliche Vergabe von Sportstätten in Sankt Augustin**
Seite: 47 Berichterstatter: Dez. III
- 12** 22/0488 **Umsatzsteuerpflicht auf Nutzungsentgelte - Satzungsänderung**
Seite: 50 Berichterstatter: Dez. III
- 13** 22/0296 **Information und Beschluss zur weiteren Vorgehensweise zur Klimapartnerschaft mit Jarabacoa in der Dominikanischen Republik**
Seite: 56 Berichterstatter: Dez. III
- 14** **Anträge der Fraktionen**
Seite: Berichterstatter: Dez. III
- 14.1.1 22/0245 Städtepartnerschaft mit einer Stadt in der Ukraine
Fraktion Aufbruch! und CDU
Seite: 57 Berichterstatter: Dez. III
- 14.1.2 22/0323 Pflege der Städtepartnerschaften mit Hilfe digitaler Vernetzung
Fraktion Aufbruch!
Seite: 60 Berichterstatter: Dez. III
- 15** **Anfragen und Mitteilungen**
- 15.1 Anfragen
Seite: Berichterstatter: Dez. III
- 15.2 Mitteilungen
Seite: Berichterstatter: Dez. III

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 3 / Fachbereich 3 - Kultur und Sport

Sitzungsvorlage

Datum: 11.10.2022

Drucksache Nr.: 22/0467

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	10.11.2022	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin / eines stellvertretenden Schriftführers

Beschlussvorschlag:

Herr Peter Schmitt wird gemäß § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW zum ständigen stellvertretenden Schriftführer des Kultur-, Sport- und Freizeitausschusses bestellt.

Sachverhalt / Begründung:

Aufgrund § 52 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 GO NRW bestellt der Ausschuss des Rates eine Schriftführerin / einen Schriftführer sowie eine Stellvertretung.

Mit Beginn der neuen Wahlperiode wurde die Weiterführung der ständigen Schriftführung durch Simone Michalowski beschlossen. Ein neuer Beschluss für die Stellvertretung, die bisher Manfred Lindlar innehatte, ist aufgrund der Stellennachfolge erforderlich.

Die Verwaltung schlägt vor, dass Peter Schmitt diese Aufgabe übernimmt.

In Vertretung


Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
- hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 - über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 - über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
- Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

**Bericht über die Beschlussausführung
des Kultur-, Sport- und Freizeitausschusses**

Sitzung vom 03.03.2022

Öffentlicher Teil

- 22/0010 Zahlung von Zuschüssen an die öffentlichen Büchereien in Sankt Augustin**
Es wurde beschlussgemäß verfahren.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 3 / Fachbereich 3 - Kultur und Sport

Sitzungsvorlage

Datum: 29.08.2022

Drucksache Nr.: 22/0388

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	10.11.2022	öffentlich / Vorberatung
Rat	08.12.2022	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Änderung der Musikschulgebühren in § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin zum 01.01.2023 gemäß beigefügter Übersicht.

Sachverhalt / Begründung:

Bislang wurden seit einem einstimmigen Beschluss des Kultur-, Sport- und Freizeitausschusses vom 25.01.2005 in regelmäßigen Zeitabständen moderat die Musikschulgebühren um 2,5 % erhöht, seit dem Ratsbeschluss vom 09.03.2016 regelmäßig alle zwei Jahre. Damit sollen tarifliche Personalkostensteigerungen kompensiert werden.

Tatsächlich müssten die Musikschulgebühren zum 1.1.2023 um 2,9 % angehoben werden, um die im Vergleich zu 2020 gestiegenen Personalkosten aller Musikschulkräfte zu kompensieren.

2020 wurden die Honorare für die freiberuflich tätigen Musikschulkräfte von 21 Euro auf 24,75 Euro je Einzelstunde angehoben und seither analog der Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst fortgeschrieben. Dies wurde durch vorsichtige Rabattanpassungen zum 1.8.2020 und eine Gebührenanhebung zum 1.1.2021 kompensiert. Bereits damals wurde jedoch festgestellt, dass die Stundensätze immer noch weit entfernt von den nachvollziehbaren Forderungen der Honorarkräfte (30 Euro) waren, eine weitere Anhebung zum damaligen Zeitpunkt jedoch nicht gegenfinanziert werden konnte.

Die Verwaltung beabsichtigt die Honorare zum 1.1.2023 um 1 Euro je Einzelstunde anzuheben. Aufgrund der weiter angespannten Haushaltslage ist es der Verwaltung leider nicht möglich Honorarverträge in größerem Umfang in Festanstellungen umzuwandeln, so dass auch weiterhin engagierte und gut ausgebildete Lehrkräfte in unsicheren Arbeitsverhältnissen verbleiben, ohne Absicherung im Krankheitsfall und ohne arbeitgeberseitige Sozialversicherungsleistungen. Selbst von der Nutzung des Jobtickets bleiben sie ausgeschlossen. Vielen droht im Alter die Inanspruchnahme von Sozialleistungen.

Um diese Mehrkosten zu kompensieren, ist eine Gebührenerhöhung von 2,3 % erforderlich.

Insgesamt müssten somit die Gebühren um 5,2 % erhöht werden, um alle Mehrkosten zu kompensieren. Die Verwaltung schlägt mit Rücksicht auf die Nutzenden vor, die Erhöhung auf 5 % zu begrenzen. Die Ermäßigungen bleiben unverändert. Inhaber des Sankt Augustin Ausweises zahlen beispielsweise weiterhin max. 15 Euro monatlich.

Eine Übersicht über die Auswirkungen auf zwei Beispielfamilien ist beigefügt (Anlage 3). Zum Zwecke der Übersichtlichkeit der einzelnen Gebührensätze wurden die Beträge der jeweiligen Monatsgebühren auf der ersten Nach-Komma-Stelle (Dezimal-Cent-Beträge) auf volle 10 Cent auf- oder abgerundet.

Auf Grundlage der aktuellen Schülerzahlen führt die vorgenannte Anpassung der Gebühren zum 01.01.2023 im Haushaltsjahr 2023 zu Mehreinnahmen in Höhe von rund 32.725 Euro.

Die Neufassung und die aktuelle Fassung des § 5 Abs. 1 der Gebührensatzung als Anlage 1 und 2 beigefügt.

In Vertretung


Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen:

- Anlage 1 Neufassung § 5 Abs. 1 der Gebührensatzung
- Anlage 2 aktuelle Fassung § 5 Abs. 1 der Gebührensatzung
- Anlage 3 Übersicht über die Auswirkungen auf zwei Beispielfamilien

Unterrichtsangebot	2023	2023	2023	2023
	bis 25 Jahre jährl. in €	bis 25 Jahre mitl. in €	ab 26 Jahre jährl. in €	ab 26 Jahre mitl. in €
1. Elementare Musikerziehung				
a) musikalische Früherziehung	231,60	19,30		
b) Elementarspielkreis	231,60	19,30		
c) musikalische Grundausbildung	231,60	19,30		
2. Gruppenunterricht				
a) große Gruppe (7 und mehr Schüler)	332,40	27,70	394,90	32,90
b) mittlere Gruppe (4 bis 6 Schüler)	441,60	36,80	525,60	43,80
c) kleine Gruppe (3 Schüler)	501,60	41,80	603,60	50,30
d) Partnerunterricht (2 Schüler, 45 Min.)	534,00	44,50	632,40	52,70
3. Einzelunterricht				
a) 30 Minuten wöchentlich	703,20	58,60	843,60	70,30
b) 45 Minuten wöchentlich	1052,40	87,70	1257,60	104,80
c) 45 Minuten 14-tägig	542,40	45,20	650,40	54,20
d) 60 Minuten	1395,60	116,30	1677,60	139,80
4. Klavierunterricht				
a) kleine Gruppe (3 Schüler, 45 Min.)	529,20	44,10	632,40	52,70
b) Partnerunterricht (2 Schüler, 45 Min.)	564,00	47,00	672,00	56,00
c) Einzelunterricht 30 Minuten wöchentlich	742,80	61,90	886,80	73,90
d) Einzelunterricht 45 Minuten wöchentlich	1104,00	92,00	1318,80	109,90
e) Einzelunterricht 45 Minuten 14-tägig	610,80	50,90	729,60	60,80
f) Einzelunterricht 60 Minuten	1476,00	123,00	1766,40	147,20
5. Balletunterricht				
a) Ballett-Vorbereitung (45 Min. wöchentl.)	308,40	25,70		
b) Ballett 90 Minuten wöchentlich	532,80	44,40	642,00	53,50
c) Ballett 60 Minuten wöchentlich	432,00	36,00	516,00	43,00
d) Ballett 45 Minuten wöchentlich	308,40	25,70	370,80	30,90
Teilnahme an einer weiteren Unterrichtsgruppe	30 Prozent	30 Prozent	30 Prozent	30 Prozent
6. Ergänzungsfach ohne Instrumentalunterricht				
Das erste Ergänzungsfach ist zahlungspflichtig, ein zweites und weitere sind kostenfrei				
a) wöchentlich	231,60	19,30	277,20	23,10
b) 14-tägig	116,40	9,70	139,20	11,60
7. Chöre	70,80	5,90	85,20	7,10
8. Sonderkurse				
9. Leihgebühren				
a) Instrumente bis 250,- €		12,10		
b) Instrumente über 250,- € bis 500,- €		14,80		
c) Instrumente über 500,- € bis 1.000,- €		18,00		
d) Instrumente über 1.000,- €		21,00		
10. SVA				
Einzelunterricht 45 Minuten wöchentlich Pflichtfach und Theorie frei				

Unterrichtsangebot	2021		2021	
	bis 25 Jahre jähr. in €	bis 25 Jahre mittl. in €	ab 26 Jahre jähr. in €	ab 26 Jahre mittl. in €
1. Elementare Musikerziehung				
a) musikalische Früherziehung (45Min.)	220,80	18,40		
b) Elementarspielkreis (45 Min.)	220,80	18,40		
c) musikalische Grundausbildung (45 Min.)	220,80	18,40		
2. Gruppenunterricht				
a) große Gruppe (7 und mehr Schüler) (45 Min.)	316,80	26,40	375,60	31,90
b) mittlere Gruppe (4 bis 6 Schüler) (45 Min.)	420,00	35,00	500,40	41,70
c) kleine Gruppe (3 Schüler) (45 Min.)	472,80	39,40	574,80	47,90
d) Partnerunterricht (2 Schüler, 45 Min.)	508,80	42,40	602,40	50,20
3. Einzelunterricht				
a) 30 Minuten wöchentlich	669,60	55,80	802,80	66,90
b) 45 Minuten wöchentlich	1002,00	83,50	1197,60	99,80
c) 45 Minuten 14-tägig	516,00	43,00	619,20	51,60
d) 60 Minuten	1329,60	110,80	1597,20	133,10
4. Klavierunterricht				
a) kleine Gruppe (3 Schüler, 45 Min.)	504,00	42,00	602,40	50,20
b) Partnerunterricht (2 Schüler, 45 Min.)	537,60	44,80	639,60	53,30
c) Einzelunterricht 30 Minuten wöchentlich	706,80	58,90	844,64	70,40
d) Einzelunterricht 45 Minuten wöchentlich	1051,20	87,60	1256,40	104,70
e) Einzelunterricht 45 Minuten 14-tägig	580,80	48,40	694,80	57,90
f) Einzelunterricht 60 Minuten	1405,20	117,10	1682,40	140,20
5. Ballettunterricht				
a) Ballett-Vorausbildung (45 Min. wöchentl.)	294,00	24,50		
b) Ballett 90 Minuten wöchentlich	607,60	42,30	610,80	50,90
c) Ballett 60 Minuten wöchentlich	411,60	34,30	490,80	40,90
d) Ballett 45 Minuten wöchentlich	294,00	24,50	352,80	29,40
Teilnahme an einer weiteren Unterrichtsgruppe im Tanzbereich	Es wird je eine 30%-ige Ermäßigung gewährt. Sind mehrere Gebühren für die Teilnahme in verschiedenen Gruppen zu entrichten, so wird als erste die Gruppe mit der höheren Gebühr berechnet.			
6. Ergänzungsfach ohne Instrumentalunterricht				
Das erste Ergänzungsfach ist zahlungspflichtig, ein zweites und weitere sind kostenfrei				
a) wöchentlich	220,80	18,40	264,00	22,00
b) 14-tägig	110,40	9,20	132,00	11,00
7. Chöre	67,20	5,60	81,60	6,80
8. Sonderkurse	Die Gebühren zur Teilnahme an Sonderkursen werden entsprechend des jeweiligen Kostenaufwandes berechnet.			
9. Leihgebühren				
a) Instrumente bis 250,- €		11,60		
b) Instrumente über 250,- € bis 500,- €		14,10		
c) Instrumente über 500,- € bis 1.000,- €		17,10		
d) Instrumente über 1.000,- €		20,00		
10. SVA				
Einzelunterricht 45 Minuten wöchentlich Pflichtfach und Theorie frei				

Vergleich der Gebührenänderung zweier Beispielfamilien:

Familie mit 3 Kindern MFE, Gitarre (4er Gruppe), Violine (30 Minuten)

Sankt Augustin

Gebühr mtl.:

Vorher 76,44 €

Nachher 80,29 €

Externe Familie

Gebühr mtl.:

Vorher 109,20 €

Nachher 114,70 €

Familie mit 4 Kindern MFE, Gitarre (3er Gruppe), Violine (45 Min), Ballett (60 Minuten)

Sankt Augustin

Gebühr mtl.:

Vorher 122,92 €

Nachher 129,36 €

Externe Familie

Gebühr mtl.:

Vorher 175,60 €

Nachher 184,80 €

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 3 / Fachbereich 3 - Kultur und Sport

Sitzungsvorlage

Datum: 29.08.2022

Drucksache Nr.: 22/0392

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	10.11.2022	öffentlich / Vorberatung
Rat	08.12.2022	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung der Satzung "Benutzungsordnung für das Stadtarchiv"

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Inkraftsetzung der beigefügten grundlegend aktualisierten Benutzungsordnung zum 01.01.2023 gemäß beigefügtem Entwurf.

Sachverhalt / Begründung:

Seit dem Inkrafttreten der bisherigen Benutzungsordnung für das Stadtarchiv am 01.05.2006 haben sich viele Rahmenbedingungen der Archivarbeit verändert: Insbesondere im rechtlichen Bereich hat es mit dem aktualisierten Archivgesetz NRW 2010 sowie der EU-Datenschutzgrundverordnung 2016 Neuerungen gegeben, die einzelnen Bestimmungen der bisherigen Satzung widersprechen.

Die Novellierung der Benutzungsordnung soll zudem genutzt werden, um sie für die Nutzenden des Stadtarchivs übersichtlicher und leichter zugänglich zu gestalten. Hierzu soll die Beseitigung von Redundanzen zu maßgeblichen Gesetzen, eine inhaltliche Straffung und Vereinfachung sowie teils eine notwendig gewordene sprachliche Präzisierung erfolgen. Einige Themen, wie der Versand von eigenem Archivgut oder die Nutzung fremden Archivguts, sollen mangels Praxisrelevanz ersatzlos gestrichen werden.

Hinzukommen sollen hingegen bislang noch nicht in der Benutzungsordnung vorgesehene Regelungen zu zwischenzeitlich durch das Stadtarchiv zusätzlich übernommenen Aufgaben, wie der gesetzlich verpflichtenden Archivierung digitaler Unterlagen. Ebenfalls deutlich wichtiger ist seit 2006 die historische Bildungsarbeit geworden, in deren Rahmen bislang drei Bildungspartnerschaften mit der Fritz-Bauer-Gesamtschule, dem Rhein-Sieg-Gymnasium sowie dem Albert-Einstein-Gymnasium entstanden sind. Auch weitere zeitge-

mäße Möglichkeiten der Archivnutzung, wie der Abruf online gestellter Archivalien, sollen in der aktualisierten Benutzungsordnung Berücksichtigung finden.

Die Neufassung und die bisherige Fassung sind als Anlagen 1 und 2 beigelegt.

In Vertretung



Ali Dogan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen:

- Anlage 1 – Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin bisherige Fassung
- Anlage 2 – Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin Entwurf Neufassung



41.1

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin

Beschlossen:	14.03.2006
Bekannt gemacht:	06.04.2006
in Kraft getreten:	01.05.2006

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin

<u>INHALTSVERZEICHNIS:</u>	Seite:
§ 1 Aufgaben des Stadtarchivs	2
§ 2 Benutzungsrecht	2
§ 3 Benutzungszweck	2
§ 4 Benutzung	3
§ 5 Benutzung der Archivbibliothek	4
§ 6 Benutzung amtlichen Archivgutes	4
§ 7 Benutzung von Archivgut privaten Ursprungs im Stadtarchiv	5
§ 8 Benutzung fremden Archivgutes	5
§ 9 Benutzungsantrag	5
§ 10 Benutzungsgenehmigung	6
§ 11 Rechtsschutzbestimmungen	7
§ 12 Amtliche Benutzung	7
§ 13 Schriftliche Auskünfte	8
§ 14 Versendung von Archivgut	8
§ 15 Ausleihe von Archivgut für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit	9
§ 16 Reproduktion und Nutzung	9
§ 17 Entgelte und Auslagenersatz	10
§ 18 In-Kraft-Treten	10

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin

§ 1 Aufgaben des Stadtarchivs

- (1) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, die bei der Stadtverwaltung Sankt Augustin und ihren Rechtsvorgängern entstandenen Akten, Schriftstücke, Drucksachen, Karteien, Dateien, Karten, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Informationsträger, die für Wissenschaft und Forschung, Verwaltung und Rechtsprechung oder zur Sicherung sonstiger berechtigter Belange von bleibendem Wert sind oder nach anderen Vorschriften dauernd aufzubewahren sind, zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen und nutzbar zu machen.
- (2) Das Stadtarchiv kann auch Archivgut anderer Herkunft übernehmen, soweit an dessen Verwahrung, Erschließung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht und die finanzielle, räumliche und personelle Ausstattung des Stadtarchivs eine solche Übernahme zulässt.
- (3) Im Stadtarchiv werden die Druckschriften der Stadt Sankt Augustin gesammelt sowie die Literatur zur Geschichte und Gegenwart der Stadt Sankt Augustin, wichtige Veröffentlichungen zur Geschichte der Region und allgemeine Hilfsmittel bereitgestellt.
- (4) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung der Stadtgeschichte und unterstützt die historische Bildungsarbeit.

§ 2 Benutzungsrecht

Das Archivgut steht nach Maßgabe des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen (Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 1989; ArchivG NW) und dieser Benutzungsordnung Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen sowie natürlichen und juristischen Personen für die Benutzung zur Verfügung, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt, einschließlich dieser Benutzungsordnung, dem nicht entgegenstehen. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 3 Benutzungszweck

Soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird, kann Archivgut benutzt werden

- a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten (amtliche Benutzung),

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin

- b) für Zwecke der Wissenschaft und Forschung (wissenschaftliche, heimat- und familienkundliche Benutzung),
- c) für Zwecke von Bildung und Unterricht (pädagogische Benutzung),
- d) zur Vorbereitung von Veröffentlichungen, z.B. durch Presse, Hörfunk, Internet, Film und Fernsehen (publizistische Benutzung),
- e) zur Wahrnehmung persönlicher Belange und aus privatem Interesse (private Benutzung),
- f) für sonstige Zwecke.

§ 4 Benutzung

- (1) Die Benutzung des Archivgutes erfolgt in der Regel durch persönliche Einsichtnahme im Stadtarchiv. Darüber hinaus werden schriftliche und mündliche Auskünfte erteilt. Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitgehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch. Über die Art und Weise der Benutzung entscheidet das Stadtarchiv nach archivfachlichen Gesichtspunkten.
- (2) Das Archivgut wird nach vorangegangener Beratung im Original oder als Reproduktion im Benutzerraum des Stadtarchivs vorgelegt oder als Reproduktion ausgehändigt. Zum Schutz des Archivguts oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter können auch ausschließlich Auskünfte über seinen Inhalt erteilt werden.
- (3) Das Archivgut ist nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten oder während der mit der Archivleitung vereinbarten Zeit einzusehen. Der Benutzer ist verpflichtet, die innere Ordnung des Archivguts zu belassen, seine innere Ordnung zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden.
- (4) Ein Anspruch auf Vorlage bestimmten Archivguts zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
- (5) Das Personal des Stadtarchivs ist berechtigt, den Benutzern Anweisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin

§ 5**Benutzung der Archivbibliothek**

- (1) Die Bibliothek des Stadtarchivs kann kostenlos benutzt werden. Die Benutzungsbedingungen für Archivgut gelten entsprechend.
- (2) Über eine Ausleihe von Büchern entscheidet die Archivleitung oder das von ihr dazu befugte Personal.
- (3) Die Ausleihfrist beträgt drei Wochen; sie kann verlängert werden.

§ 6**Benutzung amtlichen Archivgutes**

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Stadtarchiv verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. 1 hinaus erst 10 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 90 Jahre nach der Geburt) des Betroffenen benutzbar werden.
- (3) Die Sperrfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
 - a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
 - b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Die Fristen können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über Verkürzung oder Verlängerung der Sperrfristen entscheidet die Archivleitung.
- (5) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 6.1.1988 (BGBl. I. S. 62) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Insbesondere verlängern sich in diesem Fall die Schutzfristen nach Abs. 2 auf 30 bzw. auf

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin

110 Jahre sowie nach Abs. 4 auf 30 Jahre. Die Schutzfrist nach Abs. 1 Satz 2 kann dann nicht verkürzt werden.

- (6) Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung im Sinne der §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegt, gilt § 12 Abs. 2 ArchivG NW.
- (7) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung (§ 3 Abs. 8 und § 6 ArchivG NW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 7

Benutzung von Archivgut privaten Ursprungs im Stadtarchiv

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Stadtarchiv verwahrt wird, gilt § 6 entsprechend, soweit mit dem Verfügungsberechtigten des Archivgutes keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 8

Benutzung fremden Archivgutes

Für die Benutzung von Archivgut, das von anderen Archiven oder Instituten übersandt wird, gelten die gleichen Bedingungen wie für das Archivgut des Stadtarchivs, sofern die übersendende Stelle nicht anderslautende Auflagen macht. Kosten und anfallende Gebühren oder Entgelte tragen diejenigen, die die Versendung veranlasst haben.

§ 9

Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer hat schriftlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses in Verbindung mit einer Anmeldebestätigung des Einwohnermeldeamtes einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind Angaben zur Person zu machen, der Benutzungszweck sowie der Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau anzugeben. Eventuelle Änderungen der gemachten Angaben innerhalb des genehmigten Benutzungszeitraumes sind mitzuteilen. Bei persönlicher Benutzung ist ein Vordruck zu verwenden.
- (2) Das Stadtarchiv ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz von Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 2000) in der jeweils gültigen Fassung zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten berechtigt.

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin

- (3) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten wird und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst zu vertreten hat.
- (4) Sollen andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu den Arbeiten herangezogen werden, so ist für diese jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.
- (5) Der Benutzer verpflichtet sich, von jeder Veröffentlichung, die auf der Benutzung von Archivgut des Stadtarchivs beruht, unmittelbar nach Fertigstellung bzw. Veröffentlichung ein Belegexemplar unaufgefordert und kostenlos abzuliefern.
- (6) Der Benutzer bestätigt durch seine Unterschrift die Kenntnis der Benutzungsordnung und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
- (7) Soweit der Benutzer kein magaziniertes Archivgut verwendet, keine Reproduktionen wünscht und keine Bücher ausleiht, kann das Stadtarchiv auf einen schriftlichen Antrag verzichten und die Benutzungsgenehmigung mündlich erteilen.

§ 10 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Archivleitung oder von ihr dazu befugtes Personal.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung gilt für das laufende Kalenderjahr und für den angegebenen Zweck und Gegenstand.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
 - a) Grund zu der Annahme besteht, dass dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder wesentliche Nachteile entstehen,
 - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange einer Person beeinträchtigt werden,
 - c) die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder andere Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - d) der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde,
 - e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
 - f) bei früherer Benutzung von Archivgut schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen worden ist oder festgelegte Benutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten worden sind,

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin

- g) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger amtlicher oder anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist,
 - h) der Ordnungszustand des Archivguts oder Vereinbarungen mit Eigentümern von Archivgut dies erfordern.
- (4) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn
- a) Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
 - b) gegen die Benutzungsordnung oder ergänzende Bestimmungen des Archivs verstoßen wird,
 - c) Benutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten werden, oder
 - d) Urheber- oder Persönlichkeitsschutzrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden.

§ 11**Rechtsschutzbestimmungen**

- (1) Bei der Verwertung der aus Archivgut gewonnenen Erkenntnisse sind Urheber- und Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht und andere schutzwürdige Belange Dritter, zu wahren. Wer diese Rechte und Belange verletzt, hat dies den Berechtigten gegenüber selbst zu vertreten.
- (2) Die Erlaubnis zur Benutzung und Veröffentlichung von Archivgut, in dem Rechte und schutzwürdige Belange von Personen berührt werden, kann davon abhängig gemacht werden, dass die schriftliche Zustimmung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger beigebracht wird.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Findmittel und Reproduktionen.

§ 12**Amtliche Benutzung**

- (1) Behörden, Gerichte und sonstige öffentlich-rechtliche Stellen im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen entgegenstehen, das Recht jederzeitiger Nutzung allen Archivgutes. Dies gilt jedoch nicht für personenbezogene Unterlagen und Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder vernichtet bzw. gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Nutzungsrecht nur nach Maßgabe des § 7 ArchivG NW, jedoch nicht zu den Zwecken, zu denen die personenbezogenen Unterlagen und Daten hergestellt bzw. gespeichert worden sind.

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin

- (2) Sonstige amtliche Nutzung von Archivgut amtlicher Herkunft, bei dem die Sperrfristen noch nicht abgelaufen sind oder das Benutzungsbeschränkungen unterliegt, darf nur im Einvernehmen mit der Organisationseinheit gestattet werden, aus deren Geschäftsbereich das Archivgut stammt. Nutzungsrechte, die bereits vor Ablieferung von Unterlagen an das Archiv bestanden haben, bleiben unberührt.

§ 13**Schriftliche Auskünfte**

- (1) Bei schriftlichen Anfragen sind Zweck und Gegenstand genau anzugeben.
- (2) Die schriftlichen Auskünfte des Archivs beschränken sich in der Regel auf Hinweise über Art, Umfang, Zustand und Benutzbarkeit des benötigten Archivgutes.
- (3) Ein Anspruch auf Auskünfte, die eine beträchtliche Arbeitszeit erfordern, oder auf Beantwortung von wiederholten Anfragen innerhalb eines kürzeren Zeitraumes besteht nicht.
- (4) Schriftliche Auskünfte an Behörden, Einrichtungen und Gerichte im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden nach Maßgabe des § 12 im Rahmen der Amtshilfe gegeben.

§ 14**Versendung von Archivgut**

- (1) Die Versendung von Archivgut an Privatpersonen - ausgenommen Eigentümer - ist nicht zulässig.
- (2) Auf begründeten Antrag kann in Ausnahmefällen Archivgut zur nicht-amtlichen Benutzung an hauptamtlich verwaltete auswärtige Archive versandt werden. Die Versendung erfolgt auf Kosten der Antragsteller.
- (3) Die Versendung von Archivgut zur amtlichen Benutzung im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolgt im Rahmen der Amtshilfe. § 12 gilt entsprechend.
- (4) Die Versendung von Archivgut ist nur in beschränktem Umfang möglich und erfolgt stets befristet. Die Frist zur Rücksendung beträgt in der Regel vier Wochen. Sie kann auf Antrag verlängert werden.
- (5) Aus dienstlichen Gründen kann versandtes Archivgut jederzeit zurückgefordert werden.

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin

- (6) Die Benutzung des versandten Archivgutes richtet sich nach den Vorschriften dieser Benutzungsordnung.
- (7) Von der Versendung ausgeschlossen ist Archivgut, das
 - a) Benutzungsbeschränkungen unterliegt,
 - b) wegen seines hohen Wertes, seines Ordnungs- und Erhaltungszustandes, wegen seines Formates oder aus anderen Sicherheits- oder konservatorischen Gründen versendungsunfähig ist,
 - c) häufig benutzt wird,
 - d) noch nicht abschließend verzeichnet ist.
- (8) Die Herstellung von Reproduktionen aus versandtem Archivgut bedarf der Genehmigung des Stadtarchivs.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf Versendung von Archivgut besteht nicht.

§ 15**Ausleihe von Archivgut für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Die Ausleihe von Archivgut zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die §§ 4 und 10 dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend.
- (2) Über Anträge auf Ausleihe von Archivgut entscheidet die Archivleitung.
- (3) Über die Ausleihe ist ein Leihvertrag abzuschließen. Der Entleiher hat bei Abschluss des Vertrags einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen.

§ 16**Reproduktion und Nutzung**

- (1) Von uneingeschränkt für die Benutzung freigegebenem Archivgut können, soweit es dessen Erhaltungszustand erlaubt und die technischen und personellen Möglichkeiten dazu gegeben sind, im Stadtarchiv auf Kosten des Benutzers Reproduktionen hergestellt werden. Selbstanfertigung durch den Benutzer kann von der Archivleitung oder von ihr dazu befugtem Personal zugelassen werden.
- (2) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Durchführung größerer Aufträge zu Lasten anderer Benutzer oder des Dienstbetriebes.
- (3) Bei Akten und Bänden hat sich die Reproduktion in der Regel auf Teile solcher Archivalien zu beschränken.

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin

- (4) Die ausgehändigten Reproduktionen (auch vom Benutzer selbst, z.B. per Fotokamera, erstellt) dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Archivs unter Beachtung der Gebührenordnung und der Urheberrechte veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Gleiches gilt auch für die Verwendung von Reproduktionen zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung von Archivgut des Stadtarchivs sind stets als Nachweis „Stadtarchiv Sankt Augustin“ und die Archivsignatur des Originals anzugeben. Bei fehlendem Quellennachweis sind zusätzlich zu den sonstigen Kosten 25,00 Euro pro Abbildung zu entrichten.

§ 17**Entgelte und Auslagenersatz**

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs ist grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Entstehende Sachkosten (z.B. für Kopien und Reproduktionen), Versäumnisgebühren, Sonderleistungen und Veröffentlichungsentgelte werden durch die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin sowie die Gebührenordnung des Stadtarchivs geregelt.

§ 18**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Archivs der Stadt Sankt Augustin vom 24.11.1981 außer Kraft.

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin

§ 1 Aufgaben des Stadtarchivs

- 1) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, die bei der Stadt Sankt Augustin und ihren Rechtsvorgängern entstandenen analogen und digitalen Unterlagen (u.a. Akten, Amtsbücher, Urkunden, Schriftstücke, Drucksachen, Karteien, Dateien, Karten, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Informationsträger), die für Wissenschaft und Forschung, Verwaltung und Rechtsprechung oder zur Sicherung sonstiger berechtigter Belange von bleibendem Wert sind oder nach anderen Vorschriften dauernd aufzubewahren sind, zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen und nutzbar zu machen.
- 2) Das Stadtarchiv kann auch Archivgut anderer Herkunft übernehmen, soweit an dessen Verwahrung, Erschließung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Für dieses Archivgut gelten vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen die nachfolgenden Regelungen entsprechend.
- 3) Im Stadtarchiv werden die Druckschriften der Stadt Sankt Augustin gesammelt sowie Literatur zur Geschichte und Gegenwart der Stadt Sankt Augustin, wichtige Veröffentlichungen zur Geschichte der Region und allgemeine Hilfsmittel bereitgestellt.
- 4) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung der Stadtgeschichte und betreibt historische Bildungsarbeit.

§ 2 Benutzung von Archivgut

- 1) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.
- 2) Jeder hat nach Maßgabe des Archivgesetzes NRW¹ und dieser Benutzungsordnung das Recht, auf Antrag die im Archiv verwahrten Unterlagen (Archivalien) zu nutzen, soweit gesetzliche Bestimmungen wie die EU-Datenschutz-Grundverordnung² oder weitere datenschutzrechtliche Bestimmungen, Regelungen der Stadt Sankt Augustin oder Vereinbarungen mit derzeitigen bzw. früheren Eigentümern des Archivgutes dem nicht entgegenstehen.
- 3) Die Benutzung kann durch mündliche oder schriftliche Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal, durch Anfertigung von Reproduktionen sowie durch persönliche Einsichtnahme in Findmittel und Archivalien in den Räumlichkeiten des Archivs erfolgen. Weitere Benutzungsarten, z.B. für im Internet bereitgestellte Informationen und digitale Archivalien, sind möglich. Über die Benutzungsart entscheidet die Archivleitung.

¹ Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW) vom 16. März 2010 (GV NRW 2010, S. 183-210/SGV NRW 221) in der zurzeit gültigen Fassung.

² Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rats vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) zuletzt ergänzt durch die ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1-88.

- 4) Nutzende werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen handschriftlicher Texte oder die Durchführung zeitaufwändiger Recherchen, besteht kein Anspruch.
- 5) Eine Ausleihe von Archivalien zu Ausstellungszwecken kann erfolgen, wenn konservatorische oder rechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Über die Modalitäten entscheidet die Archivleitung. Andere Formen der Archivalienausleihe sind nicht vorgesehen.
- 6) Archivgut ist unveräußerlich.

§ 3 Benutzung der Archivbibliothek

- 1) Die Bibliothek des Stadtarchives kann kostenfrei benutzt werden. Die Benutzungsbedingungen für Archivgut gelten entsprechend.
- 2) Über eine Ausleihe von Büchern entscheidet die Archivleitung oder das von ihr dazu befugte Personal.
- 3) Die Ausleihe kann nur persönlich innerhalb der Räumlichkeiten des Archivs erfolgen. Eine Versendung von Büchern erfolgt nicht.
- 4) Die Ausleihfrist beträgt drei Wochen; sie kann verlängert werden.

§ 4 Benutzungsantrag, Benutzungsgenehmigung, Benutzungseinschränkung

- 1) Die Benutzung des Archivs einschließlich der Archivbibliothek wird auf schriftlichen Antrag zugelassen, soweit die im Archivgesetz NRW oder weiteren rechtlich festgelegten Schutzfristen der Einsichtnahme in amtliche oder analog private Unterlagen nicht entgegenstehen.
- 2) Die Schutzfristen können auf Antrag nach Maßgabe des Archivgesetzes NRW verkürzt werden. Über die Verkürzung von Schutzfristen entscheidet die Archivleitung.
- 3) Antragstellende haben sich auf Verlangen auszuweisen. Mit ihrer Unterschrift auf dem Benutzungsantrag erkennen sie die Benutzungsordnung und Gebührenordnung an. Die Antragstellenden haben im Benutzungsantrag Angaben über den Zweck der Benutzung sowie den Gegenstand der Nachforschungen zu machen. Über den Benutzungsantrag und die Modalitäten der Benutzung entscheidet die Archivleitung.
- 4) Sofern kein magaziniertes Archivgut verwendet und keine Bände aus der Archivbibliothek entliehen werden, kann das Stadtarchiv auf einen schriftlichen Antrag verzichten und die Benutzungsgenehmigung mündlich erteilen.
- 5) Die Benutzung des Archivs kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 - a) schutzwürdige Belange der Bundesrepublik, der Bundesländer, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten bzw. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden;
 - b) die Archivalien durch die Stadt Sankt Augustin für die laufende Aufgabenerledigung benötigt werden oder durch die Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde;
 - c) bei Archivgut von Dritten Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen oder

- d) Antragstellende wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen bzw. ihnen erteilten Auflagen nicht einhalten.
- 6) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
 - a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 - c) Nutzende gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder Auflagen nicht einhalten oder
 - d) Nutzende Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachten.
- 7) Die anbietungspflichtigen Stellen haben das Recht, das von ihnen selbst, von ihren Rechts- und Funktionsvorgängern oder von ihnen nachgeordneten Stellen abgegebene Archivgut jederzeit zu benutzen. Dies gilt jedoch nicht für personenbezogene Unterlagen und Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift gesperrt, vernichtet oder gelöscht werden müssen. Diese werden durch das Archiv bis zum Ablauf aller datenschutzrechtlichen Fristen verwahrt und gegen unbefugten Zugriff gesperrt (Löschungssurrogat).
- 8) Einzelheiten der Benutzung kann die Archivleitung im Sinne des Archivgesetzes und dieser Benutzungsordnung nach eigenem Ermessen in Benutzungshinweisen regeln. Über diese Vorgaben sind Antragsteller in geeigneter Form zu informieren.

§ 5 Rechtsschutzbestimmungen

- 1) Bei der Verwertung der aus Archivgut gewonnenen Erkenntnisse sind Urheber- und Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht und andere schutzwürdige Belange Dritter, zu wahren. Wer diese Rechte und Belange verletzt, hat dies den Berechtigten gegenüber selbst zu vertreten.
- 2) Die Erlaubnis zur Benutzung und Veröffentlichung von Archivgut, in dem Rechte und schutzwürdige Belange von Personen berührt werden, kann davon abhängig gemacht werden, dass die schriftliche Zustimmung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger beigebracht wird.
- 3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Findmittel und Reproduktionen.

§ 6 Belegexemplare, Reproduktionen und Veröffentlichung

- 1) Nutzende sind verpflichtet, von einem Medienwerk, das unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern. Dies gilt auch für Manuskripte, Prüfungsarbeiten und Veröffentlichungen, die eine Reproduktion städtischen Archivguts enthalten.
- 2) Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung von Archivgut des Stadtarchivs sind stets als Nachweis „Stadtarchiv Sankt Augustin“ und die Archivsignatur des Originals anzugeben.
- 3) Die selbständige Erstellung von fotografischen Reproduktionen kann Nutzenden für den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck bei

gemeinfreiem Archivgut, das keinen Schutzfristen mehr unterliegt und bei dem schutzwürdige Belange Dritter nicht berührt werden, auf Antrag erlaubt werden. Sie ist in der Regel gebührenfrei, kann aber mit Auflagen versehen werden, z.B. um Beschädigungen des Archivguts auszuschließen.

- 4) Nutzende können beim Stadtarchiv Reproduktionen in Auftrag geben. Es gilt hierfür die Gebührenordnung des Stadtarchivs.
- 5) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Durchführung größerer Aufträge zu Lasten anderer Benutzer oder des Dienstbetriebes.

§ 7 Haftung

- 1) Nutzende sind verpflichtet, das Archivgut sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzungen, Beschädigungen und Verlust zu schützen. Insbesondere ist es untersagt, daran Veränderungen vorzunehmen, z.B. durch Unterstreichungen, Markierungen, Glossierungen oder Knicke. Nutzende sind verpflichtet, dem Stadtarchiv unverzüglich bei der Benutzung des Archivguts entstandene Schäden mitzuteilen. Sie haften für Schäden, die durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Missachtung von Benutzungshinweisen entstanden sind.
- 2) Die Stadt Sankt Augustin haftet nur für Schäden der Benutzer, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit städtischen Personals bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 8 Hausrecht und Verhaltensregeln im Stadtarchiv

- 1) Die Archivleitung übt das Hausrecht aus. Dieses kann auf das Personal des Stadtarchivs delegiert werden. Aufgrund des Hausrechts erteilten Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 2) Rauchen und offenes Feuer sind im gesamten Gebäude nicht gestattet.
- 3) Störungen der anderen Nutzenden sind untersagt.
- 4) Mobiliar und Ausstattung des Stadtarchivs sind pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzungen, Beschädigungen und Verlust zu schützen.
- 5) Die Mitnahme von Archivalien oder nicht regulär entliehenem Bibliotheksgut aus dem Benutzerraum wird als Diebstahl zur Anzeige gebracht.
- 6) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzenden wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Kosten der Benutzung

Grundsätze der Gebührenerhebung, Gebührentatbestände bei der Nutzung von Archivgut sowie durch die Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten werden ebenso wie Einzelheiten zur Ermäßigung und Befreiung von solchen Gebühren in der Gebührenordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin vom 01.05.2006 außer Kraft.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 3 / Fachbereich 3 - Kultur und Sport

Sitzungsvorlage

Datum: 29.08.2022

Drucksache Nr.: 22/0393

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	10.11.2022	öffentlich / Vorberatung
Rat	08.12.2022	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung der Satzung "Gebührenordnung für das Stadtarchiv"

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Inkraftsetzung der beigefügten grundlegend aktualisierten Gebührenordnung zum 01.01.2023 gemäß beigefügtem Entwurf.

Sachverhalt / Begründung:

Seit dem Inkrafttreten der bisherigen Gebührenordnung für das Stadtarchiv am 01.05.2006 haben sich sowohl die Archivarbeit als auch einige Rahmenbedingungen geändert. Bei der vorgeschlagenen Novellierung sollen die beiden Hauptprämissen der bisherigen Fassung beibehalten werden:

1. Die persönliche Nutzung von Archivgut und Archivbibliothek in den Räumlichkeiten des Stadtarchivs ist grundsätzlich kostenfrei.
2. Für andere Formen der Benutzung, für die dem Stadtarchiv Verwaltungsaufwände entstehen, sowie für die Einräumung von Verwertungsrechten sind hingegen Verwaltungsgebühren zu entrichten.

Im Bereich der Recherchen ist seit 2006, insbesondere infolge der Übernahme der Standesamtsregister im Jahr 2009, eine sehr deutliche Erhöhung von schriftlichen Anfragen nach Registerauszügen von Privatpersonen, aber auch Erbenermittlern und Rechtsanwälten festzustellen. In diesem Bereich soll daher nach 17 Jahren eine Anpassung der Recherchegebühren erfolgen.

Zudem soll die Gebührenordnung insgesamt vereinfacht, gestrafft und wo notwendig auch sprachlich klargestellt werden. Eine substantielle Mehrung von Einnahmen ist mit der neuen Fassung nicht angestrebt.

In Vertretung


Ali Dogan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Die Auswirkungen auf den Haushalt lassen sich nicht beziffern.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen:

- Anlage 1 – Gebührenordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin bisherige Fassung
- Anlage 2 – Gebührenordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin Entwurf Neufassung



41.2

Gebührenordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin

Beschlossen:	14.03.2006
Bekannt gemacht:	06.04.2006
in Kraft getreten:	01.05.2006

Gebührenordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin

INHALTSVERZEICHNIS:**Seite:**

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebühren.....	2
§ 3 In-Kraft-Treten	5

Gebührenordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin

§ 1**Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der im Nachfolgenden bestimmten Leistungen des Stadtarchivs werden Gebühren erhoben.

§ 2**Gebühren**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Versäumnisgebühren bei der Ausleihe von Bänden der Archivbibliothek

Die Ausleihe von Bänden der Archivbibliothek richtet sich nach der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin.

1.1 Versäumnisgebühr bei Überschreitung der Ausleihfrist
- je angefangene Woche pro Einheit 1,00 €

1.2 Bei Nichtbebringung sind die Wiederbeschaffungskosten zu zahlen.

2. Bearbeitungsgebühren

2.1 Schriftliche Auskünfte im Sinne des § 13 Abs. 3 Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin, einschl. der dazu erforderlichen Ermittlungen
- je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit 15,00 €

2.2 Kopierung von Daten auf elektronische Speichermedien
- Dateien je Stück auf Datenträger 5,00 €
- Tonträger je Stück auf Kassette 20,00 €

3. Ausführung reprografischer Arbeiten

3.1 Die Anfertigung von Fotokopien richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin in der jeweils geltenden Fassung.

3.2 Anfertigung von Readerprinterkopien von Mikrofilmen bzw. -fiches im Format DIN A 3 und A 4
- erste Kopie je Filmrolle/-fiche 4,00 €
- sonstige Kopien 2,00 €
- für ausschließlich schulische oder wissenschaftliche Zwecke jede Kopie 0,30 €

Gebührenordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin

3.3 Fototechnische Arbeiten

3.3.1 Kosten für fototechnische Arbeiten sind dem Stadtarchiv in voller Höhe zu erstatten.

3.3.2 Abfotografieren von Archivgut durch den Benutzer mit eigenem Apparat in Archivräumen pro Bild 0,30 €. Hierdurch wird kein eigenes Verwertungsrecht an der Reproduktion erworben.

3.3.3 Scan von Archivgut durch Archivpersonal je Bild 1,00 €.

4. Wiedergabe von Archivgut

Für die Wiedergabe von Archivgut, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient, ist zusätzlich eine Vergütung für Nutzungsrechte zu entrichten:

- 4.1 Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen zur einmaligen Verwendung gemäß genehmigtem Benutzungszweck je Reproduktion bei einer Auflage von
- bis zu 1.000 Exemplaren 15,00 €
 - bis zu 5.000 Exemplaren 30,00 €
 - über 5.000 Exemplaren 50,00 €
- Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen und Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt. Bei gleichzeitiger Publikation im Druck und auf digitalem Träger, z.B. CD-ROM, wird für letzteren ein Nachlass von 50 % auf die Gebühr der gedruckten Ausgabe gewährt.
- 4.2 Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen für die einmalige Wiedergabe
- je angefangene 30 Sekunden 100,00 €
 - Für jede Wiederholung wird die Hälfte der jeweiligen Gebühr veranschlagt.
- 4.3 Vorführung von Filmen und Tonträgern
- je Minute 0,50 €
- 4.4 Einblendung in Onlinedienste
- je Reproduktion 50,00 €
- 4.5 Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.

Gebührenordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin

5. Auslagen

Die bei der Nutzung von Archivgut anfallenden Auslagen (z. B. Verpackungen, Postgebühren, Versicherung) werden in Höhe ihres tatsächlichen Anfalls berechnet.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.05.2006 in Kraft.

Gebührenordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat am X.X.2022 nachstehende Gebührensatzung für das Stadtarchiv beschlossen.

Diese Gebührensatzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung, den §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung und § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW) vom 16. März 2010 (GV NRW 2010, S. 183-210/SGV NRW 221) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 1 Allgemeines

1. Die persönliche Nutzung von Archivgut und Archivbibliothek in den Räumlichkeiten des Stadtarchivs ist grundsätzlich kostenfrei. Für andere Formen der Benutzung, für die dem Stadtarchiv Verwaltungsaufwände (Personal- und Sachkosten) entstehen, sowie für die Einräumung von Verwertungsrechten sind Verwaltungsgebühren zu entrichten.
2. Unbeschadet der in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren sind dem Stadtarchiv entstehende Auslagen für Sonderleistungen (z.B. Verpackung, Versand, Postgebühren, Datenträger, Fotoentwicklung, Versicherung, usw.) zu ersetzen.
3. Sämtliche Kosten sind unmittelbar oder bei Rechnungsstellung 3 Wochen nach Erhalt zu begleichen.

§ 2 Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. **Gebühren für die Nutzung der Archivbibliothek**

Die Ausleihe von Bänden der Archivbibliothek richtet sich nach der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin.

- | | | |
|-----|--|---------|
| 1.1 | Säumniszuschlag bei Überschreitung der Ausleihfrist
- je angefangene Woche pro Einheit | 1,00 € |
| 1.2 | Frühestens 14 Tage nach Fristüberschreitung erfolgt eine erste Mahnung, frühestens weitere 14 Tage später eine zweite.
- je Mahnung | 5,00 € |
| 1.3 | Bei Nichtbeibringung sind die Wiederbeschaffungskosten zu zahlen, mindestens aber | 30,00 € |

2. Personalaufwand

Personalaufwände, die bei der Recherche, der Beantwortung von Anfragen oder durch besondere Aufwände bei der Bereitstellung von Archivgut oder beim Reprografieren entstehen

- je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit 20,00 €
- Nichtkommerzielle Anfragen bis 15 Minuten Arbeitszeit sind kostenfrei.

3. Ausführung reprografischer Arbeiten

- 3.1 Die Anfertigung von einfachen Fotokopien und Beglaubigungen richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.2 Anfertigung von Aufnahmen (Scans bzw. Ausdrücke) von Mikrofilmen bzw. -fiches 4,00 €
- erste Aufnahme je Filmrolle/-fiche
 - weitere Aufnahmen 2,00 €
- 3.3 Scan von sonstigem Archivgut durch Archivpersonal
- je Aufnahme 1,00 €

4. Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten

Für die einmalige Verwendung oder Verwertung von Archivgut im Druck, in digitalen Medien, bei Sendung oder anderen Formen der Veröffentlichung, sofern es sich um Archivgut mit Werkcharakter handelt, für das die Nutzungs- und Verwertungsrechte bei der Stadt Sankt Augustin liegen,

- 4.1 je Abbildung eines Fotos/einer Seite aus anderem Archivgut
- in einem Druckwerk
Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen und Lizenzausgaben werden wie neue Druckwerke behandelt.
 - 4.2 - in einem Film, Video, im Internet, einer Ausstellung oder einer sonstigen Form der Veröffentlichung
 - 4.3 - bei fehlendem Quellennachweis im Rahmen der Veröffentlichung und Vervielfältigung von Archivgut des Stadtarchivs zusätzlich zu den sonstigen Kosten
 - jeweils 25,00 €
- 4.4 Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.

§ 3 Gebührenfreiheit

Erfolgt die Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen auch im Interesse des Stadtarchivs Sankt Augustin bzw. für wissenschaftliche, schulische, pädagogische, stadt- oder regionalgeschichtliche Zwecke, kann die Archivleitung von der Gebührenerhebung absehen oder diese ermäßigen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Gebührenordnung in der Fassung vom 01.05.2006 außer Kraft.

Sitzungsvorlage

Datum: 13.10.2022
Drucksache Nr.: 22/0478

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	10.11.2022	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Straßenbenennung: Altes Gärtnerigelände Menden

Beschlussvorschlag:

Die neuen Erschließungsstraßen erhalten folgenden Namen: (siehe Anlage 1 mit gelber Fläche gekennzeichnet und mit Planstraße noch benannt)
„An der alten Gärtnerei“

Sachverhalt / Begründung:

Die beiden Planstraßen des Bebauungsplanes 421 Teil B „Marktstraße“ haben noch keine eigene Straßennamen. Es empfiehlt sich die Straßen frühzeitig zu benennen bzw. zu beschließen, damit sie in der Entwicklungsphase des Gebietes rechtzeitig zur Verfügung stehen und die Neubauten bereits bei den Bauanträgen und allen weiteren Baumaßnahmen richtig zugeordnet werden können.

Die Straßenbenennung ist in Nordrhein-Westfalen nicht spezialgesetzlich geregelt und fällt in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde.

Die Straßenbenennung und auch die Straßenumbenennung stehen im Ermessen der Gemeinde. Im öffentlichen Interesse haben Straßenbenennungen zum einen Ordnungs- und Erschließungsfunktionen zu erfüllen, zum anderen dienen sie auch der gemeindlichen Selbstdarstellung.

Mit der Namensgebung „An der alten Gärtnerei“ soll die lange Tradition der vorigen Nutzung (Gärtnerei) und der Bekanntheitsgrad dieses Standortes gewürdigt werden.

Nach Fertigstellung der Straße erfolgt die Widmung gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

Die Ortsvorsteherin Frau Burk hat dem o. g. Straßennamen zugestimmt.

In Vertretung

Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlage zur Straßenbenennung für das Baugebiet B-Plan 421 "Marktstraße"



Auszug aus der Stadtgrundkarte	
Maßstab 1:1000	
Gemarkung : Obermenden	Gemeinde : Sankt Augustin
Flur : 006	
Flurstück : 3768;3758;3754;2759;3750;3756;3774;3709;3701;2707;2653;3765;3775	
Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.	
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.	

Stadt Sankt Augustin
 Der Bürgermeister
 Markt 1
 Sankt Augustin

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 3 / Fachbereich 3 - Kultur und Sport

Sitzungsvorlage

Datum: 13.10.2022

Drucksache Nr.: 22/0477

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	10.11.2022	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Straßenbenennung: Platz der Kinderrechte

Beschlussvorschlag:

Das in der Anlage gekennzeichnete Teilstück des Karl-Gatzweiler-Platzes wird symbolisch als **Platz der Kinderrechte** benannt.

Sachverhalt / Begründung:

Bundesweit entstehen auf Initiative des Kinderschutzbundes Plätze der Kinderrechte. Durch den aktiven Einsatz des Kinderschutzbundes sind bis 2021 bereits 23 Plätze der Kinderrechte entstanden. Mit diesen bundesweiten Plätzen der Kinderrechte kann die Gesellschaft ein Zeichen für die Rechte der Kinder und eine kinderfreundliche Gesellschaft setzen. Sibylle Friedhofen, Vorsitzende des Kinderschutzbundes, Ortsverband Sankt Augustin, hat das Projekt „Platz der Kinderrechte“ in der Kinderratssitzung am 30.03.2022 vorgestellt und um Unterstützung gebeten, auch in Sankt Augustin einen „Platz der Kinderrechte“ zu errichten. Die Abgeordneten hatten sich einstimmig für eine Umsetzung entschieden und stimmten einer Kooperation mit dem Kinderschutzbund Ortsverband Sankt Augustin zu.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus 16 Abgeordneten und weiteren interessierten Schüler*innen, Sibylle Friedhofen und Ingrid Henning (Kinderschutzbund), Ute Stedtfeld (Lehrerin Gutenbergschule) und Christina Jung (Fachdienst Jugendförderung) haben im Anschluss Ideen zur nachfolgenden Umsetzung gesammelt. Dabei sollten besonders die Symbolkraft und der Wiedererkennungswert des Objektes, welches Hinweis auf den Platz der Kinderrechte gibt, im Vordergrund stehen. Außerdem machte sich die Arbeitsgruppe auf die Suche nach passenden Standorten. Die Entscheidung der Arbeitsgruppe ist auf den Karl-Gatzweiler-Platz gefallen, da er im Zentrum der Stadt Sankt Augustin liegt und durch das Rathaus, die Musikschule, die Bücherei, Schulen und Hochschule, durch Gastronomie

und das Einkaufszentrum gut besucht ist. Hier kann das Thema Kinderrechte vor Ort und in der unmittelbaren Lebenswelt der Kinder und im Alltag sicht- und erlebbar gemacht und ernst genommen werden. Der Wunsch wird von der Verwaltung unterstützt.

Klaus Schumacher (Bürgermeister a. D.) hat gemeinsam mit der Arbeitsgruppe die Ideen für ein passendes Objekt konkretisiert und künstlerisch und gestalterisch die Stele zusammen mit Kindern entworfen, gestaltet und umgesetzt. Ein Foto der bereits fertiggestellten Vorderseite ist beigelegt, die Rückseite wird noch die Kinderrechte erhalten.

Einfluss auf die postalische Adresse Markt hat die Benennung nicht.

In Vertretung


Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

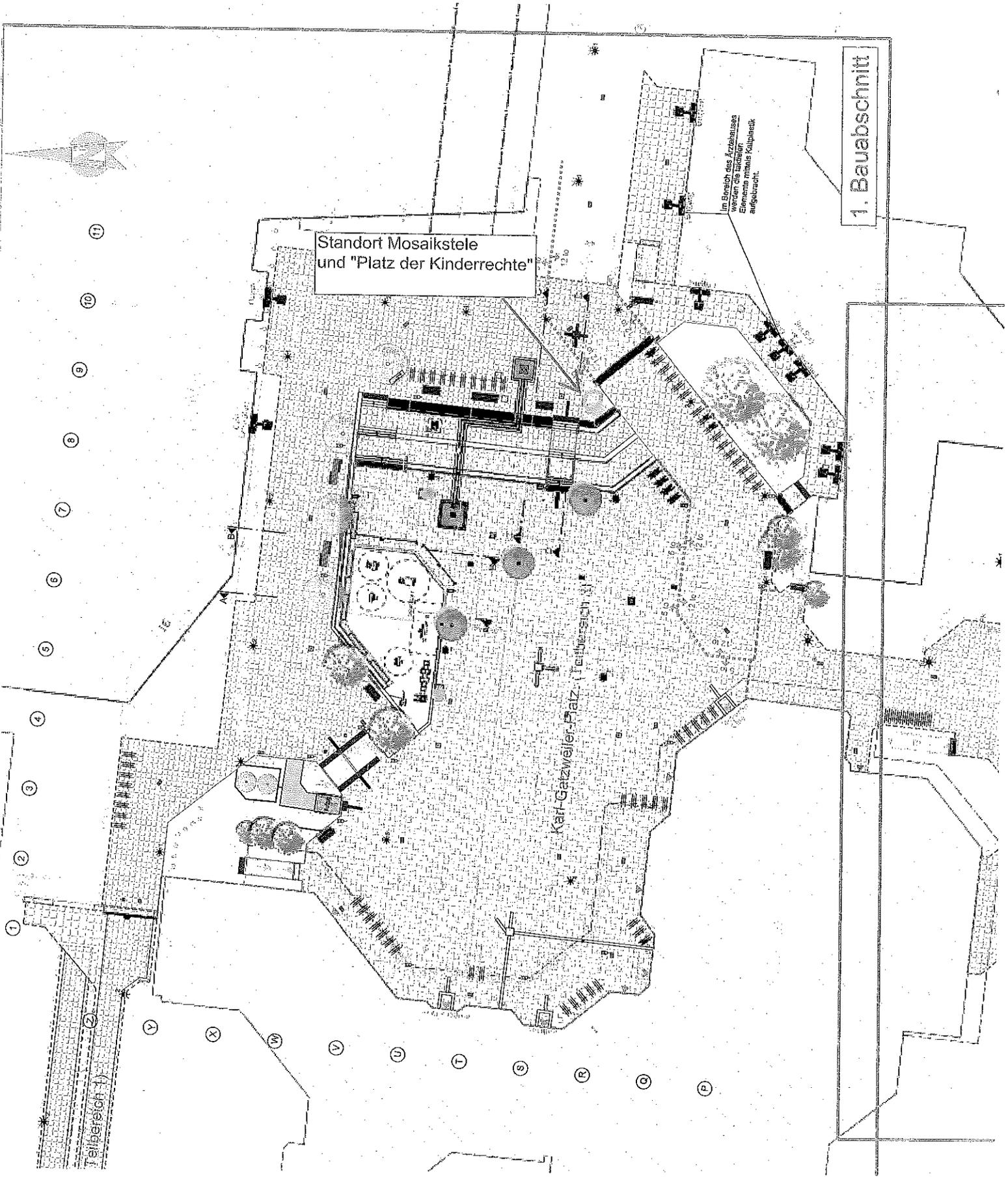
Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlage zum Standort der Mosaikstele und "Platz der Kinderrechte"



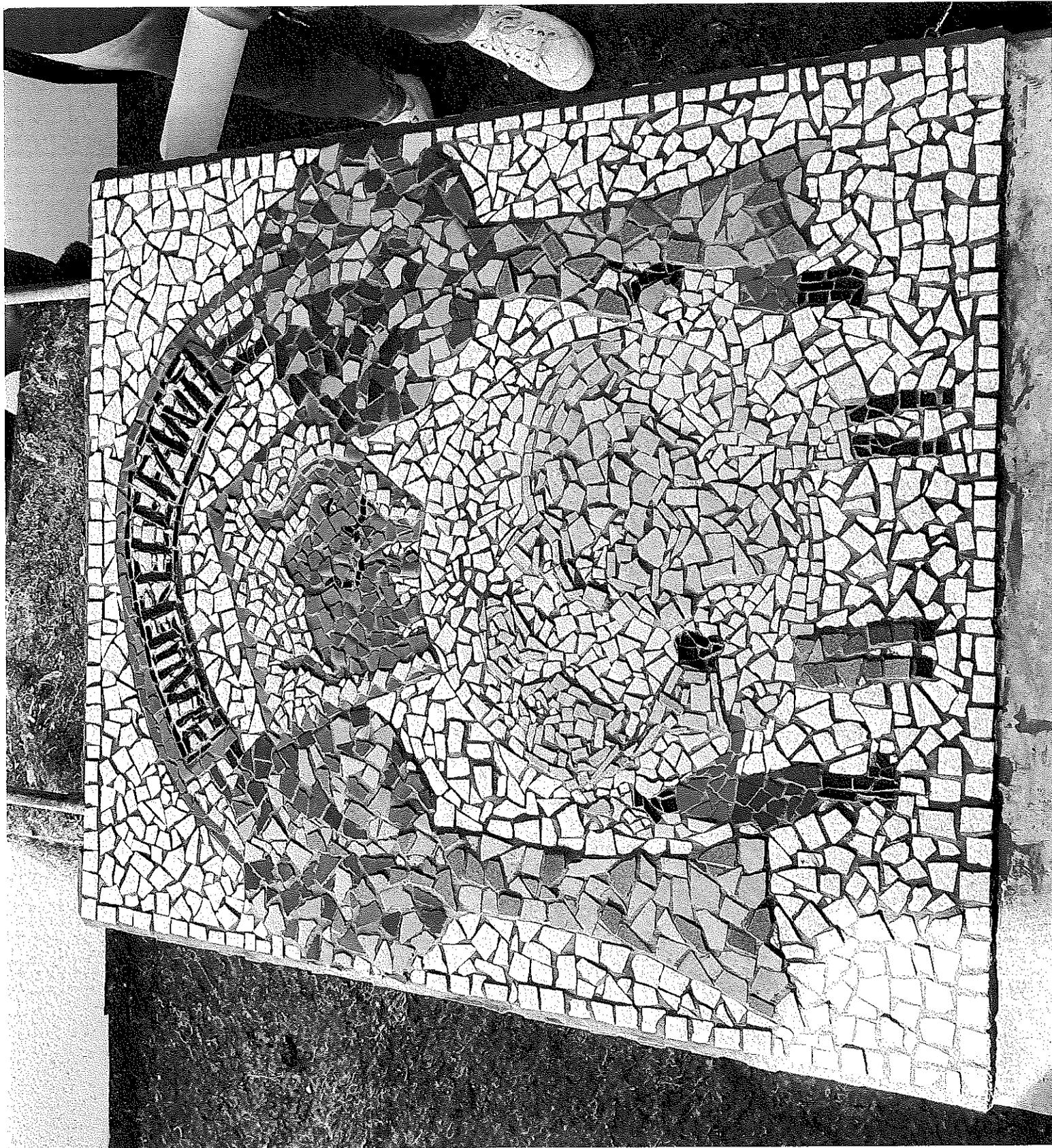
Standort Mosaikstele und "Platz der Kinderrechte"

1. Bauabschnitt

Im Bereich des Ärztehauses werden die folgenden Elemente mittels Folienplatz aufgebracht.

Karl-Getzweiler-Platz (Teilbereich II)

Teilbereich I



STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 3 / Fachbereich 3 - Kultur und Sport

Sitzungsvorlage

Datum: 29.08.2022

Drucksache Nr.: 22/0391

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	10.11.2022	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Antrag des Polzeisportvereins Siegburg auf unentgeltliche Vergabe von Sportstätten in Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

„Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin beschließt:
Dem Antrag des Polzeisportvereins Siegburg auf unentgeltliche Vergabe von Sportstätten in Sankt Augustin wird nicht stattgegeben.“

Sachverhalt / Begründung:

Der Polizei-Sport-Verein Siegburg 1976 e.V. (Verein) mit Sitz in Siegburg hat die Abteilung „Frauenfußball“ in diesem Jahr neu gegründet und möchte diese Sparte Stück für Stück aufbauen.

Bei der Suche nach geeigneten Sportstätten in Sankt Augustin hat der Verein beim Fachdienst Sport- und Bäderverwaltung einen Antrag auf unentgeltliche Vergabe von städtischen Sportstätten gestellt. Aktuell nutzt der Verein bereits entgeltlich Kleinspielfelder in Niederpleis (Campus Niederpleis/Sportplatz), zunächst befristet bis zum 31.12.2022, ein Antrag auf weitere Nutzung darüber hinaus liegt aber schon vor.

Der Tarif für die Benutzung städtischer Sport-, Turn- und Gymnastikhallen sowie für Tennisplätze, Sportplätze und Badeanstalten der Stadt Sankt Augustin (Tarif) sieht für die Benutzung der Sportstätten von auswärtigen Vereinen (...) die Entrichtung eines Entgeltes vor. Dieses beträgt für die Nutzung eines Kleinspielfeldes analog zu Ziffer 1.5 „Tennisplätze“ des Tarifes 5,- EURO je Stunde.

Eine mögliche Befreiung von dieser Entgeltspflicht regelt die Ziffer 5 des Tarifes:

- Von der Zahlung eines Entgeltes für eigene Veranstaltungen sind die auswärtigen Verbände befreit, die auf überregionaler Ebene Meisterschaften oder Lehrgänge abhalten, an denen Sankt Augustiner Vereine teilnehmen.
- Ebenso befreit sind auswärtige Vereine, die an Veranstaltungen Sankt Augustiner Vereine teilnehmen.
- Von der Entrichtung eines Entgeltes sind auswärtige Sportvereine befreit, wenn es sich bei den jeweiligen Nutzern ausschließlich um Sankt Augustiner Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene handelt.
- In der Stadt Sankt Augustin ansässige Betriebssportgruppen mit Ausnahme der Dienstgruppen der Polizei, der Feuerwehr und des Materialamtes einschl. Rechenzentrum sind von der Zahlung eines Entgeltes nur dann befreit, wenn sie Mitglied des Kreissportbundes oder eines Fachverbandes sind.

Die Ziffer 5 des Tarifes bestimmt für die Genehmigung einer unentgeltlichen Vergabe an auswärtige Vereine den Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss als zuständiges Gremium.

Bei dem Verein handelt es sich um keinen Verband und er nimmt im Rahmen seiner Nutzung auch an keinen Veranstaltungen von Sankt Augustiner Vereinen teil. Der Verein hat seinen Sitz nicht in Sankt Augustin und nimmt neben Polizeiangehörigen alle Interessierten auf. Damit handelt es sich nicht um eine Dienstgruppe der Polizei und auch nicht um eine Betriebssportgruppe im Sinne der Satzung. Außerdem ist die Teilnahme nicht auf Sankt Augustinerinnen begrenzt. Ein Ausnahmetatbestand wird daher nicht erfüllt.

In Sankt Augustin gibt es aktuell bereits insgesamt sieben Mannschaften im Juniorinnenbereich, sowie drei Mannschaften bei den Seniorinnen im Frauenfußball. Insgesamt vier Vereine aus Sankt Augustin engagieren sich bereits in diesem Bereich, so dass es grundsätzlich keinen zwingenden Bedarf an weiteren Angeboten gibt.

Die Platzzeiten auf den Fußballplätzen sind zudem begrenzt, insbesondere in den Wintermonaten entsteht durch den Wegfall von drei Plätzen zusätzlicher Platzbedarf auf den übrigen Plätzen.

Die Verwaltung sieht hier keine Freiräume für die Belegung durch die Fußballabteilung eines weiteren Vereins. Bei Anerkennung der Kostenfreiheit ist zu vermuten, dass bald auch Belegungszeiten auf den Fußballplätzen angefragt werden. Ein Ausbau der Abteilung ist nach eigenen Angaben vorgesehen. Insbesondere in Niederpleis trainieren bereits aktuell zwei Vereine.

Neben dem Frauenfußball engagiert sich der Verein auch in weiteren, in Sankt Augustin bereits vertretenen, Sportarten und es könnte durch eine Anerkennung der Kostenfreiheit hier zu einem Anspruch auf die Vergabe von Hallenzeiten u.a. für Badminton und Tischtennis entstehen.

Daher wird vorgeschlagen, dem Verein, soweit verfügbar, Platzzeiten auf Kleinspielfeldern gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.

Den Antrag auf unentgeltliche Vergabe empfiehlt die Verwaltung abzulehnen.

In Vertretung


Ali Doğan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 3 / Fachbereich 3 - Kultur und Sport

Sitzungsvorlage

Datum: 20.10.2022

Drucksache Nr.: **22/0488**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	10.11.2022	öffentlich / Vorberatung
Rat	08.12.2022	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Umsatzsteuerpflicht auf Nutzungsentgelte - Satzungsänderung

Beschlussvorschlag:

Der „Tarif für die Benutzung städtischer Sport-, Turn- und Gymnastikhallen sowie für Tennisplätze, Sportplätze und Badeanstalten der Stadt Sankt Augustin“ wird ab dem 01.01.2023 wie folgt geändert:

Für die Benutzung der oben bezeichneten städtischen Anlagen durch auswärtige oder in der Stadt ansässige, jedoch nicht anerkannte Vereine, Verbände, sonstige Gruppen sowie für Einzelpersonen (Tennis) sind nach Maßgabe dieses Tarifs folgende Entgelte zuzüglich der gesetzlichen MwSt. zu entrichten:

Sachverhalt / Begründung:

Ab dem 01.01.2023 sind Leistungen der Stadt Sankt Augustin in der Regel umsatzsteuerpflichtig. Obwohl es auch einige Ausnahmen von der Steuerpflicht z.B. im Bereich Theater, Musikschule oder Bücherei gibt, hat die Rechtsprechung die Steuerpflicht bei der Überlassung von Sportstätten an Dritte bereits bejaht.

Die Verwaltung schlägt deshalb mit Blick auf die angespannte Haushaltslage vor, bei der Überlassung von Sportstätten die Entgelte zuzüglich der gesetzlichen MwSt., hier 19 %, festzusetzen. Andernfalls müsste die MwSt. von den Zahlungsbeträgen abgeführt werden und würde zu einer Belastung des Haushalts führen.

Betroffen sind hiervon nicht die anerkannten Sankt Augustiner Sportvereine, da für diese die Satzung nicht gilt. Auswirkungen hat dies z.B. auf externe Nutzer, aber auch auf kommerzielle Schwimmschulen oder andere Institutionen.

Die „Allgemeine Benutzungsordnung und Tarif für die Nutzung städtischer Räume in Sankt Augustin“ muss nicht angepasst werden, da nach Auffassung der Verwaltung diese Entgelte nicht steuerpflichtig sind. Rechtsprechung liegt hierzu jedoch noch nicht vor.

In Vertretung



Ali Dogan

Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen:

- Bisheriger Tarif für die Benutzung städtischer Sport-, Turn- und Gymnastikhallen sowie für Tennisplätze, Sportplätze und Badeanstalten der Stadt Sankt Augustin

Tarif

für die Benutzung städtischer Sport-, Turn- und Gymnastikhallen sowie für Tennisplätze, Sportplätze und Badeanstalten der Stadt Sankt Augustin

Beschlossen:	15.12.1982
Bekannt gemacht:	
in Kraft getreten:	01.01.1983

Geändert durch Ratsbeschluss vom 07.11.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002

Geändert: Ziff. 1 - 4

Tarif für die Benutzung städtischer Sport-, Turn- und Gymnastikhallen sowie für Tennisplätze, Sportplätze und Badeanstalten

Für die Benutzung der oben bezeichneten städtischen Anlagen durch auswärtige oder in der Stadt ansässige, jedoch nicht anerkannte Vereine, Verbände, sonstige Gruppen sowie für Einzelpersonen (Tennis) sind nach Maßgabe dieses Tarifs folgende Entgelte zu entrichten:

1. Übungsbetrieb pro Stunde = 60 Min./EUR

1.1 Sportplätze	13,00 EUR
1.2 Turnhallen	23,00 EUR
1.3 Sporthallen	33,00 EUR
1.4 Gymnastikhallen	15,00 EUR
1.5 Tennisplätze	5,00 EUR
1.6 Badeanstalten	43,00 EUR
1.7 Lehrschwimmbecken	23,00 EUR

2. Sportliche Sonderveranstaltungen täglich, ohne Rücksicht auf die Stundenzahl

2.1 Sportplätze	72,00 EUR
2.2 Turnhallen	110,00 EUR
2.3 Sporthallen	155,00 EUR
2.4 Gymnastikhallen	72,00 EUR
2.5 Badeanstalten	215,00 EUR
2.6 Lehrschwimmbecken	110,00 EUR

3. Nichtsportliche Veranstaltungen, pro Stunde = 60 Min./EUR

3.1 Sportplätze	23,00 EUR
3.2 Turnhallen	36,00 EUR
3.3 Sporthallen	72,00 EUR
3.4 Gymnastikhallen	36,00 EUR
3.5 Badeanstalten	72,00 EUR

4. Nichtsportliche Veranstaltungen täglich, ohne Rücksicht auf die Stundenzahl

4.1 Sportplätze	110,00 EUR
4.2 Turnhallen je Einheit	155,00 EUR
4.3 Sporthallen	205,00 EUR
4.4 Gymnastikhallen	110,00 EUR
4.5 Badeanstalten	255,00 EUR

5. Von der Zahlung eines Entgeltes für eigene Veranstaltungen sind die auswärtigen Verbände befreit, die auf überregionaler Ebene Meisterschaften oder Lehrgänge abhalten, an denen Sankt Augustiner Vereine teilnehmen.

Tarif für die Benutzung städtischer Sport-, Turn- und Gymnastikhallen sowie für Tennisplätze, Sportplätze und Badeanstalten

Ebenso befreit sind auswärtige Vereine, die an Veranstaltungen Sankt Augustiner Vereine teilnehmen.

Von der Entrichtung eines Entgeltes sind auswärtige Sportvereine befreit, wenn es sich bei den jeweiligen Nutzern ausschließlich um Sankt Augustiner Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene handelt.

Der Verein hat jährlich den Nachweis hierüber zu erbringen.

Unentgeltliche Vergaben an auswärtige Vereine sind vom Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss zu genehmigen.

In der Stadt Sankt Augustin ansässige Betriebssportgruppen mit Ausnahme der Dienstgruppen der Polizei, der Feuerwehr und des Materialamtes einschl. Rechenzentrum sind von der Zahlung eines Entgeltes nur dann befreit, wenn sie Mitglied des Kreissportbundes oder eines Fachverbandes sind.

6. Bei sportlichen und nichtsportlichen Veranstaltungen, die für Sankt Augustin von Bedeutung sind, entscheidet auf Antrag der Bürgermeister im Einzelfall, ob ein Entgelt zu zahlen ist oder nicht.
7. Die Entgeltfestsetzung bei nichtsportlichen Großveranstaltungen ist auf den Einzelfall abzustellen. Bei Veranstaltungen gewerblicher Art erhöht sich das in Ziff. 1 bis 4 festgelegte Benutzungsentgelt um 50 %.
8. Der vorliegende Tarif gilt für Badeanstalten nur insoweit, als der Tarif für die Benutzung der Bäder der Stadt Sankt Augustin nichts anderes bestimmt.
9. Genehmigungen zur Benutzung werden durch den Bürgermeister erteilt.

Kaution

10. (1) Von dem Benutzer obiger Stätten ist eine Kaution zu stellen.
- (2) Die Höhe der Kaution bestimmt die Verwaltung von Fall zu Fall.

Reinigung

11. Die Reinigungskosten der benutzten Stätten trägt der Benutzer.
-

Tarif für die Benutzung städtischer Sport-, Turn- und Gymnastikhallen sowie für Tennisplätze, Sportplätze und Badeanstalten

Schäden

12. Durch die Benutzung verursachte Schäden werden dem Benutzer in Rechnung gestellt. Der Benutzer hat bei Antragstellung eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

 13. Der Tarif wurde in den Sitzungen des Rates am 17.12.1980 und 15.12.1982 beschlossen. Er tritt mit Wirkung vom 01.01.1983 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt der Tarif vom 07.07.1976 außer Kraft.

Öffentlicher Teil

Auszug aus der Niederschrift

der 11. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Stadtentwicklung am 30.08.2022

Top	DS-Nr.	Beratungsgegenstand	Dienststelle
7.	22/0296	Information und Beschluss zur weiteren Vorgehensweise zur Klimapartnerschaft mit Jarabacoa in der Dominikanischen Republik	DEZ IV

Geänderter Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung nimmt die Vorgehensweise der Stadt Sankt Augustin, eine kommunale Klimapartnerschaft mit der Stadt Jarabacoa in der Dominikanischen Republik einzugehen, zur Kenntnis.

Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, an dem Förderprogramm „Kommunale Klimapartnerschaften“ der SKEW, von 2022 – 2024 teilzunehmen.

einstimmig

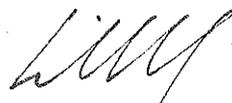
Sankt Augustin, den 20.10.2022

Für die Richtigkeit:



Sandra Fiegen
Protokollführerin

Gesehen:



Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister

Aufbruch! Sankt Augustin CDU

Fraktionen im Rat der Stadt Sankt Augustin

Ihr/e Gesprächspartner/in: W. Köhler, S. Lienesch

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, FB 3

Federführung: FB 3

Termin f. Stellungnahme: 15.06.2022

erledigt am: 17.05.2022 vB

Antrag

Datum: 17.05.2022

Drucksachen-Nr.: 22/0245

Beratungsfolge
Rat

Sitzungstermin
23.06.2022

Behandlung
öffentlich / Entscheidung

Städtepartnerschaft mit einer Stadt in der Ukraine

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, einer Stadt in der Ukraine die Aufnahme einer städtepartnerschaftlichen Beziehung anzubieten.

Begründung und Erläuterung:

Der TOP Bericht über die Partnerschaftsaktivitäten im Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit hat bei uns die Überlegung ausgelöst, dass in einer Zeit, in der die Ukraine als Nation und als Volk mit einer eigenen Identität und Sprache unter der Bedrohung steht, ausgelöscht zu werden, jeder Akt und jedes Zeichen der Solidarität zählt. Insbesondere aber zählen u.E. solche Zeichen, die das Signal der Zuversicht in die Ukraine senden, dass es eine Zukunft in Frieden und Selbstbestimmung für das Land geben wird. Deshalb wollen wir durch den Wunsch, eine Städtepartnerschaft zu einer ukrainischen Stadt vergleichbarer Größe anzustreben, dieses auf die Zukunft gerichtete Signal aussenden. Uns ist bewusst, dass die Menschen, ob sie bleiben oder fliehen, viele andere Dinge nötig brauchen, nötiger wahrscheinlich als eine Solidaritäts-Partnerschaft. Aber dennoch wäre es ein wichtiges, weil Hoffnung ausdrückendes, Signal. Wir können uns in dieser Überlegung bestätigt fühlen durch die z. T. in der Pres-

se geäußerten Gedanken dazu, wie notwendig auch symbolische Akte sind, um die Menschen in ihrem Überlebenswillen zu bestärken (siehe auch ARD Presclub vom 06. März 2022). Auch die Besuche hochrangiger Politiker der obersten staatlichen Ebenen, der Besuch des EU- Ratspräsidenten und der Kommissionspräsidentin, die der Ukraine eine Aufnahmeperspektive in die EU eröffneten, sind dort einzuordnen, weil sie signalisieren, dass der Glaube an eine Existenz der Ukraine nach dem Krieg lebt. So würde u.E. auch die Bekundung des Interesse an einer Städtepartnerschaft mit einer Stadt in der Ukraine dieses Zeichen senden, nämlich dass viele Menschen in vielen Gebietskörperschaften an einen Fortbestand der Ukraine in nationaler Identität glauben.

Der Ort der Verteidigung unserer Freiheit, unserer demokratischen Regierungsform, unserer Werte, ist jetzt nicht am Hindukusch, wie ehemals Bundesverteidigungsminister Struck griffig formulierte, sondern viel, viel näher, nämlich auf dem Staatsgebiet der Ukraine.

Realisierung:

Bei der Realisierung kann Unterstützung von verschiedenen Seiten in Anspruch genommen werden <https://skew.engagement-global.de/partnerschaften-mit-kommunen-in-der-ukraine.html>

Partnerschaften mit Kommunen in der Ukraine

„Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) unterstützt im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) deutsch-ukrainische Kommunalbeziehungen, die dazu beitragen können, Institutionen auf kommunaler Ebene zu stärken.

Seit 2014 wird die Zusammenarbeit intensiviert: Inzwischen bestehen mehr als 73 registrierte Kommunalbeziehungen zwischen deutschen und ukrainischen Städten und Gemeinden.

Die Servicestelle bietet Ihnen Angebote zu Fachaustausch, Information, Qualifizierung und Vernetzung sowie personelle und finanzielle Unterstützungsinstrumente.

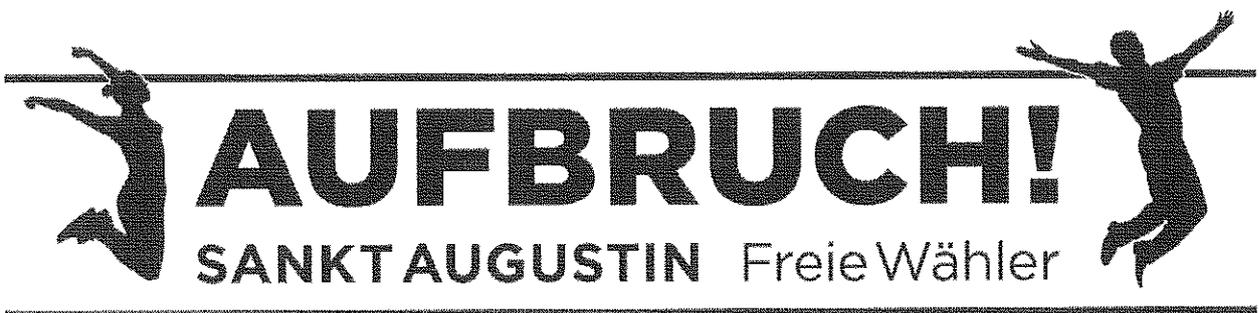
In der Ukraine unterstützen, beraten und begleiten in enger Zusammenarbeit mit der SKEW zwei von der Konrad-Adenauer-Stiftung finanzierte Regionale Koordinatoren die ukrainischen Kommunen bei der Ausgestaltung ihrer Zusammenarbeit mit deutschen Partnergemeinden. Zudem wird die Projektarbeit vor Ort von einer bei der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) verorteten Koordinatorin unterstützt.

Fachlich bündelt das deutsch-ukrainische kommunale Partnerschaftsnetzwerk die Expertise aus den Kommunen und langjährige Erfahrung der Akteure der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in der Ukraine in den drei Themenclustern Gute Lokale Regierungsführung, Nachhaltige Stadtentwicklung und Energieeffizienz. Die Teilnahme am Projekt und Unterstützungsmöglichkeiten seitens

der SKEW sind jedoch nicht auf diese Themenschwerpunkte begrenzt. Im Angesicht der erschütternden Ereignisse in der Ukraine unterstützen wir kommunale Solidaritäts-Partnerschaften mit der Ukraine. Gemeinsam mit dem Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)/Deutsche Sektion, dem Deutschen Städtetag, dem Deutschen Landkreistag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund bieten wir allen Kommunen die Möglichkeit, im Rahmen einer nicht-formalisierten Solidaritätspartnerschaft zielgerichtete und bedarfsorientierte Hilfe in einer ukrainischen Kommune zu leisten."

gez. W. Köhler
Fraktionsvorsitzender
Aufbruch!

gez. S. Lienesch
Fraktionsvorsitzender CDU



Ihr/e Gesprächspartner/in: Wolfgang Köhler, Volker Heynisch

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, FB 3

Federführung: FB 3

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 20.07.2022 vB

Antrag

Datum: 20.07.2022

Drucksachen-Nr.: 22/0323

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	10.11.2022	öffentlich / Entscheidung

Pflege der Städtepartnerschaften mit Hilfe digitaler Vernetzung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den schon informell aufgenommenen Kontakt mit der Stadt Rheine bzw. mit deren Partnerschaftsverein förmlich aufzunehmen, um das Interesse der Stadt Sankt Augustin zu bekunden, an einer ggf. fortentwickelten digitalen Partnerschafts-Plattform teilhaben zu können.

Begründung und Erläuterungen:

1. Im Stellenplan sind jetzt schon (und seit Jahren) sechs Wochenstunden für die Partnerschaftsarbeit bereitgestellt, die auch für die digitalisierte Form der partnerschaftlichen Kontakte genutzt werden könnten.
2. Die bestehenden Partnerschaften sind z.T. zu "schmal" aufgestellt, d.h. sie ermöglichen nicht ohne weiteres eine breit angelegte Informationsmöglichkeit über das, was in den Partnerstädten das ganze Jahr über geschieht.
3. Es sollte nicht Sinn einer Partnerschaft sein, dass immer dieselben Menschen sich begegnen, sondern es sollte eine Vielzahl von Begegnungen systematisch angelegt sein.
4. Wenn eine Stadt mehrere Partnerschaften hat, drängt es sich geradezu auf, die

Partnerschaften nicht nur bilateral zu pflegen, sondern sie auf ein multilaterales Fundament zu stellen.

5. Korrespondenz im Anhang

Veranlassung:

Seit Beginn der Corona-Pandemie ist es für alle Gebietskörperschaften, die Städtepartnerschaften pflegen, schwieriger geworden, dies in physischem Kontakt zu tun (siehe Berichte im Kulturausschuss). Wie für Ausschuss- und Arbeitsgruppen-Sitzungen mit Erfolg eingesetzt wurden, so hat für den Bereich der Pflege der Städtepartnerschaften die Stadt Rheine das digitale Format mit einer eigens dafür geschaffenen digitalen Plattform mit Erfolg eingesetzt. (vgl. dazu die angehängte Korrespondenz)

gez. W. Köhler

gez. V. Heynisch

Wolfgang Köhler, Aufbruch!

□ Im Bereich Mai / Juni 2022 war ich auf einen Beitrag in der Nr. 2/2022 der Zeitschrift >Europa Kommunal< des Rates der Gemeinden und Regionen Europas gestoßen, der zeigt, wie es der Stadt Rheine gelungen ist, in der durch Corona beeinträchtigten Zeit, dennoch den Kontakt mit den und zwischen den Partnerstädten von Rheine aufrecht zu erhalten, ja eher noch zu verstärken. (--> hier: Seite 37ff im Link

<<https://mail.google.com/mail/u/0/#search/in%3Asent+wellmann/FMfcgzGpFWQsqHlhDDLHWMWCHMGDhktB?projector=1&messagePartId=0.1>>) Ich habe den reinen Text zur Vereinfachung an diese Mail angehängt.

□ Die im Artikel beschrieben eigens von der Stadt Rheine entwickelte App "friendsineurope" hat mich sehr angesprochen und neugierig gemacht; Ergebnis: Ich habe den Betreuer und "spiritus rector" der Sache, Herrn Wellmann, angeschrieben und die nachfolgende Antwort erhalten. Diese lässt die wichtige Frage nach der Möglichkeit der Übernahme der App durch andere Städte zwar offen, aber beantwortet sie hoffnungsvoll stimmend. Vielleicht wäre das etwas für uns, um den zwei "schlummernden" Städtepartnerschaften auf diesem Wege neues Leben einzuhauchen und vielleicht auch etwas, das man mit der Gebietskörperschaft zu der Herr Maassen Kontakte geknüpft hat installieren und praktizieren könnte. **Wohlgemerkt:** Die App in Rheine enthält eine Übersetzungsfunktion!

- Hier die Mail:

reiner.wellmann@t-
online.de
<reiner.wellmann@t-
online.de>

28.06.2022

Sehr geehrter Herr Köhler,
die Stadt Rheine hat mir Ihre Email in Sachen "friendsineurope" weitergeleitet. Entschuldigen Sie bitte, wenn es mit der Antwort etwas gedauert hat, aber ich selber war in jüngster Zeit auch noch unterwegs, usw.....
Zu meiner Person: Mein Name ist Reiner Wellmann, ich bin noch 66 Jahre jung und seit zweieinhalb Jahren Vorsitzender des Städtepartnerschaftsvereins der Stadt Rheine. Der Verein zählt ca. 260 Mitglieder, zum großen Teil sind es Fördermitglieder. Wir organisieren für die Stadt Rheine den Betrieb der Städtepartnerschaften mit den Städten Leiria (Portugal), Trakai (Litauen), Borne (Niederlande) und Bernburg/Sachsen-Anhalt. Wir kümmern uns um den Schüleraustausch, schicken Jugendbotschafter in die Partnerstädte, organisieren Bürgerreisen etc.
Ich bin in meinem Berufsleben als Journalist in Rheine tätig gewesen, ich habe die Lokalredaktion der Tageszeitung geleitet. Als ich den Vereinsvorsitz übernahm, brach die Pandemie aus - und alle Austauschaktivitäten mussten gestoppt werden. Als Journalist habe ich mich jedoch gefragt, warum wir nicht ohnehin regelmäßig etwas aus den Partnerstädten erfahren. Zumal das online und über das

Internet nicht allzu schwierig sein sollte. Mein Vorstand war von der Idee begeistert, und so entwickelten wir mit einer örtlichen Kommunikationsagentur die Seite www.friendsineurope.com. Das war nicht ganz billig, zumal Übersetzungsroutinen eingebaut werden mussten. Aber mit der Hilfe unserer örtlichen Sparkasse, der Stadtwerke Rheine und eines Zuschusses des NRW-Europaministeriums haben wir den Betrag von ca. 20.000 Euro aufgebracht.

Nachdem wir jetzt seit knapp vier Monaten online sind, verbuchen wir ein überragendes Interesse. Längst haben wir über 10.000 Seitenaufrufe registriert, unlängst auch die Marke von 5000 Besuchern erreicht. Dabei ist, was die Einspeisung von Material aus unseren Partnerstädten betrifft, noch reichlich Luft nach oben. Eine Erfahrung im Umgang mit unserer noch jungen Website ist denn auch, dass es einen Unterschied macht, wenn so ein Thema aus einem engagierten ehrenamtlichen Verein bearbeitet wird, oder ob irgendeine Stelle in einem Rathaus die Städtepartnerschaft "verwaltet". Aber wir arbeiten daran!

Wir haben jetzt nach mehreren Veröffentlichungen über unsere Seite schon einige Rückfragen bekommen, die auf ein hohes Interesse an unserer Idee hindeuten. Wir überlegen aktuell, wie wir es bewerkstelligen können, dass friendsineurope.com ein Muster wird, dem sich viele andere Städte ohne große Hürden anschließen können. Es würden dann sicher auch Kosten anfallen, aber längst nicht so hoch wie bei unserer erstmaligen Programmierung. Eine Lösung haben wir noch nicht, aber wenn das Interesse weiter so hoch ist, dann sollten wir anderen Städten die Teilnahme auch ermöglichen.

Soviel als erstes. Wenn Sie weiter Interesse haben, können wir gerne in Kontakt bleiben. Ich biete auch an, dass ich über unsere Erfahrungen bei Ihnen vor Ort berichte, wenn das gewünscht ist.

Herzliche Grüße aus Rheine
Reiner Wellmann
(Vorsitzender Städtepartnerschaftsverein Rheine)